



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Wittinsburg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

- 1) Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2) Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Prämienverbilligung der Krankenversicherung).

§ 3 Jahresnettomiete

- 1) Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2) Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet.

| | Jahr | Monat |
|---|---------------|--------------|
| bei einem Einpersonenhaushalt | Fr. 10'800.00 | Fr. 900.00 |
| bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. 13'200.00 | Fr. 1100.00 |
| bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. 14'400.00 | Fr. 1200.00 |
| bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. 16'800.00 | Fr. 1400.00 |
| pro Person zusätzlich | Fr. 1'000.00 | Fr. 83.00 |

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze der Mietpreisentwicklung anzupassen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen (gemäss § 2) darf Fr. 30'000.00 für Alleinstehende und Fr. 38'000.00 für Mehrpersonenhaushalte gemäss § 3 Absatz 1 Bst a MBG zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.00 pro Kind nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Es besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn der/die Gesuchsteller/in ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.00 (für Alleinstehende), resp. die Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als 40'000.00 (für Mehrpersonenhaushalte) besitzen.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1) Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2) Der massgebliche Lebensbedarf richtet sich nach den Ansätzen der Sozialhilfebehörde für Unterstützungen in der Gemeinde und beträgt für Haushalte von

| | Pro Monat | Pro Jahr |
|--------------------|------------------|-----------------|
| 1 Person | Fr. 1'110.00 | Fr. 13'320.00 |
| 2 Personen | Fr. 1'700.00 | Fr. 20'400.00 |
| 3 Personen | Fr. 2'070.00 | Fr. 24'840.00 |
| 4 Personen | Fr. 2'375.00 | Fr. 28'500.00 |
| 5 Personen | Fr. 2'660.00 | Fr. 31'920.00 |
| 6 Personen | Fr. 2'940.00 | Fr. 35'280.00 |
| 7 Personen | Fr. 3'225.00 | Fr. 38'700.00 |
| pro weitere Person | Fr. 280.00 | Fr. 3'360.00 |

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1) Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind bei der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Über die Gewährung und Zahlungsmodus entscheidet der Gemeinderat.
- 2) Im Falle eines zustimmenden Entscheids des Gemeinderats werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3) Die Zusicherung für einen Mietzinsbeitrag gilt in der Regel für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- 4) Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze an die Teuerung anpassen.

§ 11 Rechtsschutz

Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

Die Gesuchsteller verpflichten sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Oktober 2002.
- 2) Dieses Reglement wurde am 21. Januar 2003 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt. (Verfügung Nr. 107)
- 3) Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Juli 2002 in Kraft.



Namens der Einwohnergemeinde
Wittinsburg

Der Präsident: M. Fink

Die Verwalterin: E. Straumann